

STIFTUNG SUCHT UNTERNEHMEN

Zusammenarbeit mit nicht gemeinnützigen Partnern

von Roland Bender und Jan Wittig, Stuttgart

Stiftungen gestalten ihren Auftrag, indem sie Projekte selbst oder mit anderen realisieren. Sind Kooperationen vorgesehen, bedürfen sie einer Vereinbarung der Partner. Hier entstehen besondere Probleme, wenn es um die Zusammenarbeit mit nicht gemeinnützigen Partnern geht. Insoweit sind insbesondere die gesetzlichen Vorgaben zum Gemeinnützigkeitsrecht zu beachten.

In der Praxis ist oft die Faustregel zu hören: „Arbeite als gemeinnützige Stiftung nur mit gemeinnützigen Partnern zusammen, dann gibt es keine Probleme.“ Falls eine Stiftung diese Sichtweise zu ihrer Handlungsmaxime erklärt, beschneidet sie sich sehr stark in ihrem Handlungsspielraum, denn gewinnorientierte Unternehmen können ganz wesentlich zur Umsetzung gemeinnütziger Ziele beitragen. Es lohnt sich daher, solche Konstellationen systematisch zu betrachten, um einerseits den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, andererseits die eigenen Ansprüche an innovative Fördertätigkeit umzusetzen.

MASSTAB IST ZWECKERFÜLLUNG

Ziel von Stiftungen sollte sein, mit allen gesellschaftlichen Akteuren zusammenarbeiten zu können, zumal die genannte Faustregel keine gesetzliche Grundlage besitzt. Die Abgabenordnung (AO) verbietet die Kooperation einer steuerbegünstigten Stiftung mit steuerpflichtigen Partnern nicht. Nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) muss die steuerbegünstigte Stiftung zwar „selbst“ die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke verwirklichen, dies kann aber in verschiedenen Konstellationen geschehen. Letztlich geht es dabei immer auch um Wertungsfragen. Für die Praxis kann folgende Leitlinie formuliert werden:

Grundsätzlich ist der steuerbegünstigten Stiftung jeder Einsatz von Mitteln erlaubt, sofern er

- im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erfolgt,
- der Erreichung dieser Zwecke dient und
- wirtschaftlich angemessen, also notwendig, geeignet und effizient ist.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist die Verwendung der Mittel gemeinnützigkeitsrechtlich nicht zu beanstanden, gleichgültig, ob mit einer anderen gemeinnützigen oder einer gewerblichen Körperschaft zusammengearbeitet wird. Ein Projektbeispiel mit verschiedenen Ausprägungen soll diese Grundsatzüberlegung veranschaulichen.

PRAXISBEISPIELE

Stiftung S fördert satzungsgemäß Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung. Sie möchte zur Verbesserung der beruflichen Ausbildungssituation von Hauptschülern vor Ort einen Beitrag leisten. Der zuständige Mitarbeiter hat mehrere Handlungsoptionen.

Option 1: *S veranstaltet einen Runden Tisch und lädt dazu die Schulleiterin der örtlichen Hauptschule und alle Betriebe, die für Hauptschüler geeignete Berufe anbieten, ein. Die Kosten und Organisation der Veranstaltung übernimmt die Stiftung.*

Bei wirtschaftlicher Angemessenheit ist gegen diese Vorgehensweise aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden; insbesondere genügt die Stiftung dem Gebot der Unmittelbarkeit.

Option 2: *S beauftragt eine Agentur mit der Organisation des Runden Tisches und übernimmt die anfallenden Kosten.*

Wird lediglich Geld an den gewerblichen Träger gegeben, ohne dass S einen eigenen inhaltlichen Beitrag leistet bzw. die Federführung dieses Projekts innehat, kann dies nicht als Förderung ihrer Satzungszwecke im Sinne des § 52 AO angesehen werden. Bei Einhaltung spezifischer Bedingungen ist es dennoch möglich, eine steuerunschädliche Gestaltung auch im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages vorzunehmen. Dazu muss die Stiftung auf die Agentur in der Weise einwirken, dass deren Handeln wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

Option 3: *S zahlt jedem örtlichen Betrieb, der einen Hauptschüler zusätzlich einstellt, eine einmalige Anerkennungsprämie.*

Bei dieser Option wird ein finanzieller Anreiz zur Bereitstellung eines Arbeitsplatzes geboten. Rechtsprechung und Finanzverwaltung gehen allerdings davon aus, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen von Beschäftigungsgesellschaften nicht per se ein steuerbegünstigter Zweck ist. Daher muss dieser finanzielle Anreiz ebenfalls als kritisch angesehen werden. Anders wäre der Fall möglicherweise zu beurteilen, wenn die Prämie nicht lediglich dazu dienen würde, beim Empfänger der Prämie eine Kostenentlastung zu erzielen, sondern wenn damit Auflagen zur beruflichen Qualifizierung oder Betreuung verbunden wären. Aber selbst dann bliebe es bei einer rein finanziellen Förderung gewerblicher Unternehmen und wäre (vgl. Option 2) kritisch zu beurteilen.

Option 4: S überträgt dem Innungsmeister des Malerhandwerks federführend einen Fonds, aus dem die Betriebe Mittel für die Erstattung ihrer zusätzlichen Aufwendungen zur Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Hauptschüler erhalten.

Hier wird dem Grunde nach eine Förderung der Bildung bejaht werden können, insbesondere wenn ohne die finanzielle Förderung der Stiftung die Ausbildungsplätze nicht eingerichtet worden wären. Problematisch ist jedoch, dass sich (wie bei Option 2) die rein finanzielle Förderung auf nicht gemeinnützige Empfänger (Betriebe des Malerhandwerks) bezieht. Außerdem gibt S die Kontrolle über die Mittelverwendung völlig aus der Hand. Gerade bei der Weitergabe von Geldern an nicht gemeinnützige Empfänger ist deren zweckentsprechende Verwendung aber besonders sorgfältig zu kontrollieren.

Option 5: S gibt jedem Hauptschüler, der einen Ausbildungsvertrag vorweisen kann, eine Motivationsprämie.

Bei dieser Option liegt eine Fehlverwendung von Mitteln vor, die gemeinnützigkeitsrechtlich unter keinem Gesichtspunkt

zulässig ist. Es handelt sich um einen eklatanten Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO), denn die Mittel werden nicht für die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet; vielmehr wird der glückliche Hauptschüler durch zweckfremde Ausgaben begünstigt.

Option 6: Ähnlich Option 2 beauftragt S eine Agentur mit der Organisation des runden Tisches und übernimmt die anfallenden Kosten. S hat aber selbst eine inhaltliche Konzeption zur Verbesserung der Ausbildungssituation von Hauptschülern erarbeitet und macht der Agentur vertraglich die Auflage, diese Konzeption den Gesprächen des runden Tisches zugrunde zu legen; ein Mitarbeiter von S nimmt an den Gesprächen moderierend und unter Verwendung der bei der Erstellung der inhaltlichen Konzeption gewonnenen Erkenntnisse teil.

Hier leistet S einen eigenen Beitrag und entfaltet über die rein finanzielle Förderung hinaus eine Tätigkeit, welche ihren satzungsmäßigen Zwecken dient. Die Agentur kann hier als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO angesehen werden. Diese Gestaltung ist gemeinnützigkeitsrechtlich nicht zu beanstanden, sofern die Beauftragung der Agentur neben

Anzeige

RECHTSANWALT UND/ODER STEUERBERATER ALS STIFTUNGSEXPERTE m/w

Wir suchen einen hervorragend qualifizierten Rechtsanwalt und/oder Steuerberater (m/w) mit einschlägigen Berufserfahrungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht. Aufgrund Ihrer fundierten Kenntnisse und praktischen Erfahrungen in diesem Bereich, haben Sie bei PSP die Möglichkeit, unseren wachsenden Schwerpunktbereich zusammen mit unserem Partner, WP/StB Joachim Doppstadt, weiter auszubauen.

Wir bieten Ihnen neben abwechslungsreichen und anspruchsvollen Aufgaben in einem interessanten Umfeld gute Entwicklungsmöglichkeiten bei einer leistungsgerechten Vergütung. Unser teamorientierter persönlicher Arbeitsstil wird durch eine Politik der „offenen Türen“ unterstützt, die Ihnen die Zusammenarbeit leicht macht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Unterlagen, welche Sie bitte persönlich/vertraulich an Sabine Krins (s.krins@psp.eu, Tel.: 089/38172-208) senden. Frau Krins steht Ihnen auch gerne für weitere Vorabinformationen zur Verfügung.


 PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER



Peters, Schönberger & Partner hat sich seit der Gründung im Jahre 1979 zu einem umfassenden Dienstleister entwickelt. Unser interdisziplinärer Ansatz vereint die Bereiche Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Family Office. PSP berät Unternehmen, Unternehmer und Privatpersonen in allen rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. Der Sitz der Sozietät mit über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in München direkt am Siegestor.

der eigenen Tätigkeit der Stiftung als wirtschaftlich sinnvoll zu bewerten ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn S selbst nicht über die organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen zur Durchführung eines runden Tisches verfügt, oder diese Tätigkeit nur zu höheren Kosten übernehmen könnte, als es der Agentur möglich ist. Das ist freilich im Einzelfall kritisch zu prüfen.

Option 7: S vereinbart mit der örtlichen Hauptschule, dass diese im Rahmen des Projekts „Verbesserung der beruflichen Ausbildungssituation von Hauptschülern“ eine eigene inhaltliche Aufgabe übernimmt. So soll sie Daten der Schulverwaltung aufbereiten und zur Verfügung stellen sowie Erhebungen über den örtlichen Ausbildungsmarkt durchführen. Die Zusammenarbeit zwischen S und der Hauptschule wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Dieser beinhaltet unter anderem die Verpflichtung der Vertragspartner, im Rahmen der jeweils übernommenen Aufgaben eigene inhaltliche Beiträge zu leisten. Es fließen keine Gelder zwischen den Partnern.

Eine solche Gestaltung ist steuerrechtlich nicht zu beanstanden. Eine sorgfältige Vertragsgestaltung des Kooperationsprojekts sollte eine mögliche umsatzsteuerrechtliche Problematik oder auch die Gefahr vermeiden, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit eine unerwünschte Haftungsproblematik entsteht.

KONZEPTIONELLE EMPFEHLUNGEN

Deutlich wurde, dass es bereits bei der Konzeption von Förderprojekten und Kooperationen wichtig ist, nicht nur die inhaltlichen Ziele im Blick zu haben. Nach der ersten Zielformulierung sollten auch rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Gemeinnützigkeitsrechts, bedacht werden. Fällt die Wahl bei der Suche nach geeigneten Partnern auf nicht gemeinnützige Einrichtungen, so ist in einem nächsten Schritt die Art der Kooperationsbeziehung zu definieren. Handelt es sich hierbei um einen entgeltlichen Leistungsaustausch in Form eines Dienst- oder Werkvertrages, so ist dies im Rahmen der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit der Stiftung an sich unproblematisch.

Die rein finanzielle Förderung nicht gemeinnütziger Partner ist dagegen immer problematisch. Es muss daher darauf geachtet werden, dass die steuerbegünstigte Stiftung eigene inhaltliche Aktivitäten entfaltet. In diesem Programmrahmen ist es jedoch zulässig, auch mit gewerblichen Partnern (etwa als Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO) Verträge zu üblichen wirtschaftlichen Konditionen abzuschließen, sofern diese den satzungsmäßigen Zwecken der steuerbegünstigten Stiftung dienen.

CHECKLISTE

Unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekten wären folgende Fragen bei einem Projekt zu bedenken, das gemeinsam mit einem gewerblichen Partner realisiert werden soll:

- Was ist die inhaltliche Konzeption des Projekts?
- Mit welchen Partnern soll zusammengearbeitet werden?
- Sind diese ihrerseits als steuerbegünstigt oder steuerpflichtig einzustufen?
- Falls gewerblich: Sollen Mittel der steuerbegünstigten Stiftung an den gewerblichen Partner fließen?
- Falls ja: Ist vertraglich klar definiert, für welchen Zweck bzw. für welche Gegenleistung die Mittel fließen?
- Sofern die Mittel nicht als Gegenleistung für eine Leistung des gewerblichen Partners, sondern ohne Gegenleistung zur Beförderung eines bestimmten Zwecks fließen: Geschieht dies im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung? Ist vertraglich durch entsprechende Prüf- und Kontrollrechte sichergestellt, dass die steuerbegünstigte Stiftung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel prüfen kann? Sind vertraglich Rückforderungsrechte zu Gunsten der steuerbegünstigten Stiftung für den Fall vorgesehen, dass die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden?

KURZ & KNAPP

Bereits bei der Konzeption von Projekten sollten die rechtlichen Fragestellungen, die bei der Umsetzung des Projektes zum Tragen kommen könnten, geklärt werden. Klar muss sein, welchen eigenen aktiven Beitrag die steuerbegünstigte Stiftung im Rahmen des beabsichtigten Projekts übernehmen möchte. Ist dieser klar definiert, stellt auch die Zusammenarbeit mit nicht gemeinnützigen Partnern, etwa gewinnorientierten Unternehmen, kein Tabu dar. Sie können in vielen gesellschaftlichen Handlungsfeldern wesentlich mithelfen, die eigenen Förderziele zu verwirklichen. ■

ZUM THEMA

Buchna, Johannes: Gemeinnützigkeit im Steuerrecht, 9. Aufl. 2008

Hüttemann, Rainer: Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht, 2008

Schauhoff, Stephan (Hrsg.): Handbuch der Gemeinnützigkeit, 2. Aufl. 2005

in *Stiftung&Sponsoring*

Menges, Eveline / **Kiefer**, Regine: Stiftungs-GbR – Zusammenschluss von Stiftungen für gemeinsames Marketing?, S&S 3/1999, S. 15-16

Schick, Stefan: Kooperationen von Stiftungen. Formen, Ausgestaltung und steuerliche Fallstricke, S&S 4/2003, S. 15-17

Wörle-Himmel, Christof: Gemeinnützige Stiftungen als Kooperationspartner: Rechtliche und steuerliche Aspekte, S&S RS 2/2007

Roland Bender M.A. ist stellvertretender Leiter des Zentralbereichs der Robert Bosch Stiftung GmbH, roland.bender@bosch-stiftung.de, www.bosch-stiftung.de; Dr. Jan Wittig ist Partner der Anwaltssozietät SCHAUDT RECHTSANWÄLTE, www.schaudt.eu

